Die Vorzugsaktien bei der Umstellung der Aktiengesellschaften

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Hans Levi
aus Königswusterhausen

Referent: Professor Dr. von Gierke

Auszug

Halle a. d. S. 1925.
Buchdruckerei Emil Wolff & Söhne.

1. Kapitel: Einleitung.

§ 1. Der Verfall der deutschen Währung seit Beendigung des Weltkrieges machte die Schaffung eines wertbeständigen Geldes notwendig, um die Wirtschaft vor dem Zusammenbruch zu retten. Die neue Rechnungseinheit hatte sich die Wirtschaft selbst in dem nordamerikanischen Dollar geschaffen, doch bedurfte es einer Änderung des bisherigen Rechts, um auch die aus dem Handelsgesellschaftsrecht entspringenden Rechtsverhältnisse auf die neue Rechnung umzustellen. Dies geschah durch die GBV. vom 28. Dezember 1923.

§ 2. Die in Papiermark aufgestellten Bilanzen der Handelsgesellschaften konnte man nur noch als die Karrikatur einer Bilanz bezeichnen. Bestrebungen zur Schaffung von Goldbilanzen beschäftigten den Gesetzgeber seit 1921, doch kamen die Arbeiten wieder ins Stocken, und erst nach Erlaß der 2. StNV. (19. Dezember 1923), die eine Führung der Handelsbücher auf Goldmarkbasis vorschreibt, wurde die GBV. nach dem Vorgange von Österreich, Litauen und der Saarregierung erlassen.

§ 3. Die GBV. zerfällt in vier Abschnitte. Der erste (§§ 1 bis 4) enthält Vorschriften über die Bilanzierung, der zweite (§§ 5 bis 18) regelt die Umstellung der AG., KAG., GmbH. auf Goldmark (durch Heraufsetzung oder Ermäßigung des Eigenkapitals), der dritte (§ 19) enthält Steuervorschriften und der vierte (§ 20) eine weitgehende Ermächtigung für die Reichsregierung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften. Auf Grund des § 20 wurden insgesamt sechs DV. erlassen, von denen die zweite (28. März 1924) die wichtigste ist. Sie regelt die Umstellung im einzelnen.

2. Kapitel: Die Vorzugsaktien.

§ 4. Man unterscheidet Aktiengattungen und Aktienarten. Der Begriff der Aktiengattung ergibt sich aus §§ 185, 212 HGB. Aktienarten werden gebildet von Aktien, die, ohne eine Gattung zu bilden, doch gewisse Besonderheiten vor den normalen Aktien aufweisen, z. B. nicht voll eingezahlte Aktien, Verwertungsaktien und Genußscheine, soweit sie Aktienrechte verbriefen.

§ 5. Die ersten Vorzugsaktien sind 1639 nachweisbar. Ihre spätere Geschichte ist mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens eng verknüpft. In Deutschland finden wir sie zuerst 1839, ihre erste gesetzliche Regelung in der Aktiennovelle von 1884.

Innerhalb der Vorzugsaktien werden Vorzugsaktien schlecht-

hin, schuldverschreibungsähnliche Aktien und Mehrstimmrechtsaktien unterschieden.

3. Kapitel: Die Umstellung der Vorzugsaktien.

§ 6. Über die Umstellung der Aktiengattungen und Aktienarten enthält die GBV. selbst nur einen Satz. § 8 bestimmt, daß vorbehaltlich näherer Regelung in den Durchführungsbestimmungen das Verhältnis der mit den Aktien und Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander durch die Umstellung nicht berührt wird. Gegen eine derartige Regelung wandte man sich sowohl aus Kreisen der Stammaktionäre wie der Vorzugsaktionäre.

§ 7. Nach § 27, I, 2. DV. sind die einzelnen Aktiengattungen an dem auf Goldmark umgestellten Grundkapital in dem Verhältnis zu beteiligen, das dem Verhältnis des Nennbetrags der einzelnen Aktiengattungen zum Nennbetrage des gesamten Aktienkapitals entspricht. Das Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Gattungen von Aktien darf durch die Umstellung für die Gesamtheit der Aktien jeder Gattung nicht geändert werden (§ 27, II, 2. DV.). Diese Regeln gelten für die Vorzugsaktien schlechthin, der Grundsatz des § 27, II, 2. DV. darüber hinaus für alle Aktiengattungen.

§ 8. Bei den schuldverschreibungsähnlichen Aktien darf der auf diese Gattung von Aktien entfallende Teil des auf Goldmark umgestellten Grundkapitals den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen (§ 28, I, 2. DV.). Die Berechnung des Goldmarkwertes der Einlagen erfolgt nach dem Dollarkurse des Fälligkeitstages (§ 28, II, 1, 2. DV.), bei mehreren Fälligkeitstagen kann ein Durchschnittswert festgesetzt werden (§ 28, II, 5, 2. DV.). Für Aktien, die gegen Einlieferung von Aktien derselben Gattung begeben worden sind, ist der Goldeinzahlungswert der alten Aktien maßgebend (§ 28, II, 6, 2. DV.). Schuldverschreibungsähnliche Aktien, auf die Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind, werden nicht nach § 28 sondern nach § 27 umgestellt (§ 28, III, 2. DV.). Über Streitigkeiten aus Anlaß der Umstellung entscheiden die auf Grund der 4. DV. (28. August 1924) bei den Oberlandesgerichten gebildeten Spruchstellen (§ 28, IV, 2. DV.). Mindestbetrag für die einzelne schuldverschreibungsähnliche Aktie nach der Umstellung ist 20 GM (§ 28, V, 2. DV.). Der im Falle der Einziehung der Berechnung des Hundertsatzes zugrunde zu legende Kapitalbetrag muß sich auf mindestens 15 v. H. des Goldmarkbetrages belaufen.

§ 9. § 29, 2. DV. regelt die Umstellung der Stimmrechtsaktien. Es werden von dieser Regelung jedoch nur die Stimmrechtsaktien betroffen, die nach dem 31. Dezember 1918 ausgegeben und nicht gleichzeitig schuldverschreibungsähnliche Aktien sind. Die Umstellung der Stimmrechtsaktien erfolgt wie die der obligationsähn-

lichen Aktien auf der Grundlage der Goldeinlagen, jedoch gelten folgende Besonderheiten: Von dem Goldwerte der Einlagen ist der Wert etwa gewährter Bezugsrechte abzuziehen. Nach der Umstellung muß der Betrag der einzelnen Stimmrechtsaktie auf mindestens eine Goldmark, der gesamte Nennbetrag dieser Aktien auf mindestens 5000 GM lauten. Das Stimmverhältnis zwischen den einzelnen Gattungen von Aktien darf durch die Umstellung für die Gesamtheit der Aktien jeder Gattung nicht geändert werden (§ 27, II, 2. DV.). Die Spruchstellen sind örtlich und sachlich in gleicher Weise zuständig wie bei den obligationsähnlichen Aktien.

§ 10. Die nicht voll eingezahlten Aktien gelten nach § 26, 2. DV. im Verhältnis der Aktien der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt, und ihre Umstellung erfolgt alsdann nach den allgemeinen Vorschriften.

Verwertungsaktien sind nach § 30, I, 2. DV. andere als die in §§ 28, 29, 2. DV. bezeichneten Aktien, deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Verfügung über die Aktien gebunden sind. Für die Umstellung dieser Aktien bestehen drei Möglichkeiten: Einziehung (§ 30, 2. DV.), Umstellung wie Stimmrechtsaktien (§ 31, I, 2. DV.) und Umstellung wie Stammaktien, jedoch mit gewissen Einschränkungen (§ 31, II, 2. DV.).

Die Umstellung der Genußscheine ist in § 33, 2. DV. nur insoweit geregelt, als sich die Rechte ihrer Inhaber nach den Rechten von Aktionären bestimmen. Soweit dies der Fall ist, ändern sich die Genußscheine in demselben Verhältnis wie die Aktien, ohne daß es einer Zustimmung ihrer Inhaber bedarf.

4. Kapitel: Schlußbetrachtung.

§ 11. Die in der 2. DV. für schuldverschreibungsähnliche Aktien getroffene Regelung ist in ihrer Rechtsgültigkeit verschiedentlich angezweifelt worden. Friedmann sieht darin eine „Aufhebung grundlegender Rechtsnormen unter Unterstellung eines unrichtigen Sachverhalts und unter Ausschaltung gesetzlicher Kautelen". Triepel hält den § 28, 2. DV. für formell und materiell rechtsungültig, weil er sich als Ausnahme von den Grundgedanken der GBV. darstellt und die Reichsregierung nach Ablauf der Ermächtigungsfrist (15. Februar 1924) nicht mehr in der Lage war, derartige Ausnahmen zu dekretieren, und weil § 28 in mehrfacher Beziehung Bestimmungen der RV. verletzt. Friters versucht vergeblich im Wege der Auslegung zu einer Beseitigung des § 28 zu kommen. Zu den hierdurch angeregten Zweifeln hat das Kammergericht in einem ausführlichen Gutachten Stellung genommen und sich für die Rechtsgültigkeit ausgesprochen. In der Praxis war damit der Streit endgültig entschieden.